

Präsident D. Haase: Der Antrag ist allerdings gleich zu Anfang der Discussion über diese Paragraphe gestellt worden, wenn auch nicht in der später dazu gewählten Form; es könnte daher zweifelhaft erscheinen, ob die Unterstützung, für welche die Hälfte der anwesenden Kammermitglieder sich nicht erhoben hat, als zureichend anzusehen sei, und ich frage daher: hält die Kammer diesen Antrag für genügend unterstützt? — Einstimmig Ja.

Abg. Heyn: Ich habe den Antrag des Abg. Riedel unterstützt und werde auch für ihn stimmen, denn es ist noch die einzige Möglichkeit, doch denjenigen Gewerbetreibenden, welche solches Vieh schlachten, einige Erleichterung zu gewähren. Ich muß auch gestehen, daß ich mich mit dem Zusätze: „stets auf Kosten der Steuerpflichtigen zu vergüten“, nicht einverstanden erklären kann. Auf der einen Seite will man den Gewerbetreibenden eine Erleichterung gewähren, auf der andern Seite sie, so zu sagen, dahin bringen, daß sie nicht solches Vieh schlachten können, das heißt, im Voraus einen Satz von 6 Thaler zu bezahlen haben, ehe sie sich den vielen Unannehmlichkeiten aussetzen. Also aus diesem Grunde werde ich für den Antrag des Abg. Riedel stimmen.

Referent Abg. Mittner: Ich muß doch noch einmal darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Abg. Riedel eine neue Durchlöcherung in die ganze Sache bringt. Nach dem Barthol'schen Antrage steht es ohnehin so, daß die Kühe bis zu 250 Pfund nur 1½ Thaler geben; nun nehmen Sie an, daß bei der Kuh auch noch die Kleinodien nicht gewogen werden sollen, so kommen wir dahin, daß Kühe über 300 Pfund nur 1½ Thaler geben würden. Ich kann nicht glauben, daß, wenn die Kammer der Einwirkung dieses Antrages die gehörige Aufmerksamkeit widmet, sie ihn noch annehmen werde. Der Barthol'sche Antrag ist schon so, daß er das ganze Bestehende wankend macht, und wenn nun vollends der Riedel'sche Antrag in die Paragraphe hineinkäme, so würde das Ganze unhaltbar werden. Ich muß daher die Kammer dringend bitten, daß sie dem Riedel'schen Antrage ihre Zustimmung nicht erteilt.

Regierungscommissar Kühne: Ich erlaube mir, dem Gesagten noch Folgendes hinzuzufügen. Den sämtlichen Berechnungen und Aufstellungen in Bezug auf das neue Project liegt der Satz zum Grunde, daß die Kleinodien als steuerbares Fleisch mit betrachtet werden. Es kann daher die Regierung auch nicht füglich davon abgehen, sie wird vielmehr dabei stehen bleiben müssen, daß in den noch bleibenden Besteuerungsfällen nach Gewicht auch die Kleinodien fernerhin als steuerbares Object betrachtet werden. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, zu verlangen, daß die Kleinodien besonders verwogen werden; will er das nicht, so muß er sich einen gewissen Procentsatz gefallen lassen, bei Rindern 15 Procent zu dem übrigen Fleischgewicht. In Bezug auf diese Kleinodien sind unter andern auch aus der Lausitz Peti-

tionen bei dem Finanzministerium eingegangen, worin beantragt worden ist, daß die Besteuerung der Kleinodien weggelassen oder ein niedrigerer Procentsatz dafür angenommen werde. Es sind aber an drei verschiedenen Orten Probeverwiegungen vorgenommen worden, deren Ergebnis dahin führte, daß dieser Procentsatz, 15 Procent, wenn der Steuerpflichtige die Verwiegung der Kleinodien nicht eintreten lassen will, nicht zu hoch ist, sondern ganz im Verhältnisse mit der wirklichen Gewichtsgröße steht. Wie gesagt, es liegt der ange deutete Grundsatz der ganzen Aufstellung zu Grunde, und die Regierung könnte nicht füglich davon abgehen. — Was aber die Kosten betrifft, welche bei Verwiegungen entstehen, so ist darauf hinzudeuten, daß darunter namentlich die Anschaffung der Verwiegungsapparate nur gemeint sein kann. Es ist nämlich Obliegenheit des Steuerpflichtigen, für den Verwiegungsapparat, also für Waage und Gewicht, selbst zu sorgen. Sollte freilich die Zuziehung von Zeugen auch noch Kosten verursachen, so würden diese, wenn die Zeugen nicht ohne Entgelt zeugen wollten, allerdings auch den Steuerpflichtigen zur Last fallen. Andere Kosten sind nicht vorhanden. Uebrigens ist diese Bestimmung wörtlich aus dem früheren Gesetze vom 4. October 1834 herausgenommen, also durchaus keine Aenderung, gegenüber dem früheren Zustande, eingetreten.

Referent Abg. Mittner: Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, daß in finanzieller Beziehung der Riedel'sche Antrag Konsequenzen hat, die sich nicht übersehen lassen. Nehmen Sie an, daß von der in der Beilage I. ersichtlichen Anzahl Ochsen von 400 bis 500 Pfund nur die Hälfte, also 1500 Stück, um 2 Thaler billiger versteuert werden sollen, so sind das schon 3000 Thaler; und nehmen Sie ferner an, daß von der höchsten Gewichtsklasse bei den Kühen der 4. Theil getroffen wird, so sind das 10,500 Stück, also 16,000 Thaler. Sie erhalten dadurch einen Ausfall von circa 20,000 Thaler im veranschlagten Ertrag, und ich muß doch glauben, daß es weit gehen heißt, wenn auf diese Weise das ganze System und die Summe des Ertragnisses in Frage gestellt werden soll.

Präsident D. Haase: Der Abg. Riedel will zum dritten Male sprechen. Will ihm die Kammer dies gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. Riedel: Eine Bemerkung gegen den Herrn Regierungscommissar muß ich mir doch erlauben. Wenn er anführte, daß die Regierung nicht davon abgehen könnte, daß die Kleinodien mit verwogen werden müßten, also dieselben als Verwiegungsobject betrachtet werden sollen, so kommt, wenn sich durch die Kleinodien ein Gewicht von 402 Pfund herausstellt, auf 100 Pfund 1 Thlr. 15 Ngr. Steuer, also auf jedes Pfund 4½ Pf. Nun werden die Kuttelflecke in der Regel mit 6 Pf. verkauft, also hat der Fleischer 1½ Pf. daran und soviel kosten sie ihm Mühe und Feuerung, er muß daher die Kleinodien rein umsonst weggeben; es wird daher